

die Bezeichnung der Gesetzessammlung als *liber* in Kapitel 1,15, in welchem die Formulare für Ladungsschreiben und Übertragung der Wahlvollmacht *ad finem presentis libri* angekündigt werden. Mit *liber* sei ein materielles Objekt (keine ‚ideelle‘ Gliederungseinheit) gemeint, eine Art Heft. Nun befinden sich aber die Formulare als Kapitel 18 und 19 nicht am Schluss des Nürnberger Teils, wie man es für solche Textsorten erwarten würde, sondern es folgen ihnen die Kapitel 20 bis 23, die neue Bestimmungen u. a. zu den Rangordnungen der Kurfürsten enthalten. Dass diese nicht zu den ihnen verwandten Kapiteln 3–7 gestellt wurden, ist erklärungsbedürftig. Bojcov stellt die These auf, dass zum Zeitpunkt des Entstehens von Kapitel 1,15 bereits ein nach und nach gewachsenes, nicht mehr veränderbares Heft mit den bereits verhandelten Regelungen vorhanden war, an das nur noch weitere Kapitel hintenangestellt werden durften (so also die Kapitel 18 und 19, und später 20–23) – oder eben auch: vorangestellt. Eben dies sei bei den Kapiteln 1 und 2 geschehen, sodass das Heft nach vorne hin zu einem *liber* angewachsen sei³⁰.

Demnach seien die wichtigen Kapitel 1 und 2, die das Geleit der Kurfürsten und die Königswahl behandeln, eben nicht in der kaiserlichen Kanzlei vorbereitet, sondern erst ganz am Ende des Nürnberger Tages zwischen dem 5. und 9. Januar verhandelt worden. Dafür, dass am Beginn ursprünglich das Kapitel 3 stand, sprechen dessen *Invocatio* und *Intitulatio*, die bei der ersten Abschrift des *liber* aus Nachlässigkeit nicht getilgt worden seien³¹. Die Kapitel 3–6, der „echte Kern“, seien schon im Vorfeld des Hoftags in der Kanzlei ausgearbeitet, während der Verhandlungen aber weiter ergänzt worden; für die Kapitel 7–10 dürfte es Vorlagen gegeben haben, die noch bearbeitet worden seien,

vgl. BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 585f. Mir scheint jedoch bei Hergemöller keine derart große Widersprüchlichkeit vorzuliegen. Er wendet sich ja nicht gegen die These von unterschiedlich vorbereiteten bzw. neu erarbeiteten Gesetzesbausteinen (die er ja selbst vertritt), sondern nur gegen Zeumers Idee, dass ein „Gesamtgesetz“ nicht beabsichtigt gewesen sei – so zumindest in der publizierten Fassung der Dissertation, vgl. HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 22) S. 220: „Damit ist natürlich die Meinung Zeumers ausgeschlossen, man habe erst nach Weihnachten den Plan zu einem größeren Gesamtgesetz gefaßt; offenbar trug man sich von Anfang an mit der Idee einer größeren zusammenhängenden Gesetzesabfolge, ohne allerdings den schließlich entstandenen Umfang vorhersehen zu können“.

30) BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 587–591. Eine prägnante Zusammenfassung der Ergebnisse bietet DERS., Elemente der akuten politischen Retrospektion (wie Anm. 24) S. 81.

31) BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 592–595.